

zur Anwendung anderer Arten der rechtlichen Verantwortlichkeit zu ergreifen sind. Sie sollten den zuständigen staatlichen Organen oder geschädigten Bürgern entsprechende Hinweise und Empfehlungen geben. So kann z. B. dem betreffenden Leiter empfohlen werden, den Rechtsverletzer disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen. Stellt die Rechtsverletzung eine Ordnungswidrigkeit dar, kann dem zuständigen Organ die Empfehlung gegeben werden, ein Ordnungsstrafverfahren einzuleiten.

7. Die allgemeinen Grundsätze des StGB, so auch die Bestimmungen des § 3, werden in anderen Strafbestimmungen **konkretisiert** (vgl. für die Verfeh-

lungen § 4 Anm. 2). Bei einer Anzahl von Bestimmungen wird in Anmerkungen auf die Möglichkeit der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit hingewiesen (§§ 134, 170, 173, 175, 176, 187, 201, 213, 215, 218, 223, 250). Diese erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Ordnungsstrafbestimmung. Die Anmerkungen im StGB weisen auf diese hin, sind jedoch selbst keine Ordnungsstrafatbestände.

§ 3 ist nur anzuwenden, wenn spezielle Bestimmungen nicht vorhanden sind, aber wegen Geringfügigkeit keine Straftat vorliegt. Ansonsten ist auf der Grundlage der speziellen Normen zu entscheiden, z. B. § 1 Abs. 2 1. DVO zum EGStGB/StPO.

#### §4

**(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.**

**(2) Zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verfehlungen finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils entsprechende Anwendung. Die Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen werden gesetzlich besonders geregelt.**

1. Verfehlungen sind eine **besondere Gruppe von Rechtsverletzungen**, die an der unteren Grenze der Kriminalität liegen. Sie sind keine Straftaten, haben aber sehr enge Berührungspunkte mit der Kriminalität und bilden deren unmittelbares Vorfeld. Ihre Bekämpfung ist eine wichtige Voraussetzung, um Straftaten vorzubeugen. Sie richten sich gegen rechtlich geschützte Interessen der Gesellschaft oder der Bürger (das Eigentum, die Ehre) und heben sich dadurch von Ordnungswidrigkeiten und anderen Rechtsverletzungen ab. Sie entsprechen in ihrer Angriffsrichtung und Begehungsweise nicht dem Charakter einer Ordnungswidrigkeit. Sie haben Beziehungen zu den verschiedensten Arten von Rechtsverletzungen (Disziplinver-

letzungen des Arbeits- und LPG-Rechts, Ordnungswidrigkeiten), ohne sich mit einer von ihnen völlig zu decken. § 4 bestimmt die grundlegenden Voraussetzungen und die Grundsätze der Verantwortlichkeit für Verfehlungen. Er bildet damit die Grundlage für eine einheitliche Verfolgungspraxis gegenüber diesen Rechtsverletzungen.

2. Verfehlungen sind **Rechtsverletzungen, bei denen die Auswirkungen der Handlung und die Schuld des Täters unbedeutend sind** (vgl. §3 Anm. 2 u. 4). Diese Kriterien werden in den Bestimmungen des Besonderen Teils zu den Verfehlungen und in der 1. DVO zum EGStGB/StPO konkretisiert. Als Verfehlungen können nur Handlungen ver-